



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) PVO

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für

**als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des
Ergänzungskapitals ausgestaltete**

Inhaberschuldverschreibungen

vom 28. Juli 2023

**2,75% Hamburger Sparkasse AG als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit
ausgestaltete Senior Preferred Inhaberschuldverschreibung**

Reihe Nr. 899

Emissionsvolumen EUR 50.000.000,-

05.02.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	3
II.	Schuldverschreibungsbedingungen	5
	Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung	15

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit der Wertpapierbeschreibung für als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltete Inhaberschuldverschreibungen vom 28. Juli 2023 und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023 (zusammen der „**Basisprospekt**“) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt.

Sofern in den nachfolgenden Angaben auf Option 1, Option 2 oder Option 3 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bezugnahmen auf die Schuldverschreibungsbedingungen für fest verzinsliche (Option 1), variabel verzinsliche (Option 2) oder unverzinsliche (Option 3) Schuldverschreibungen aus Abschnitt D. XIII. des Basisprospekts.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der Genehmigung des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: 05.02.2024

WKN: A35121

ISIN: DE000A351215

Gesamtnennwert: Euro 50.000.000,--

Emissionstermin (Valutierung): 18.02.2024

öffentlicher Verkaufsbeginn: 18.02.2024

Zeichnungsfrist: Entfällt

Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.

Mindestbetrag der Zeichnung: Euro Entfällt

Höchstbetrag der Zeichnung: Entfällt

Kategorien potenzieller Investoren: Private Kleinanleger

Besondere Bedingungen des Angebots: Entfällt

Anfänglicher Angebotspreis je Schuldverschreibung: 99,80% des Nennwerts

Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Im Preis enthaltene Kosten: Entfällt

Koordinator des Angebots: Entfällt

Name und Anschrift aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute: Entfällt

Name und Anschrift auf best-effort Basis übernehmender Institute: Entfällt

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten): Entfällt

Gesamtbetrag von Übernahmeprovision und Platzierungsprovision: Entfällt

Datum des Übernahmevertrages: Entfällt

Börsennotierung: Die Emittentin beabsichtigt, die Einführung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,--

Rendite: Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare [effektive, annualisierte] Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt 2,80% per annum.

Interessen Beteiligter: Außer den im Basisprospekt vom 28. Juli 2023 genannten (dort unter Abschnitt D.VII. (Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind. Die Emittentin hat ein **wesentliches Interesse** an der Emission der Schuldverschreibungen, da die Schuldverschreibungen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-Verordnung darstellen.

Verwendung der Erträge: Entfällt.

Weitere Angaben zur Prospektnutzung: Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts für als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltete Inhaberschuldverschreibungen vom 28. Juli 2023 keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

II. Schuldverschreibungsbedingungen

Option 1: Fest verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN DE000A351215 im Gesamtnennwert von EUR 50.000.000,- sind eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,- (die „*Schuldverschreibungen*“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind die Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf EUR. Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt,

einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „**senior preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“ oder ein „**Bail-in-Instrument**“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen

Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:

Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des Artikels 17 SRM-Verordnung in Verbindung mit Artikel 48 BRRD und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.

- (4) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (5) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3

Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem 18.02. (dem „**Valutatag**“) (einschließlich) bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 6), spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ 4) (ausschließlich) verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 18.02. (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4 Absatz (4), erstmals jedoch beginnend vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.

Die Berechnung des in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA).

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht: 2,75% *per annum*, bezogen auf den Nennwert

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Ein „**T2-Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**T2-System**“ bezeichnet das von dem Euro-System betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem.
- (3) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.

§ 4

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (§ 6), am 18.02.2028 („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an

die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.

- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein T2-Geschäftstag (§ 3 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden T2-Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden T2-Geschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention).

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag, sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.

§ 6

Sonderkündigungsrechte der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), ferner berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern vorzeitig zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen, falls

die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung (i) nicht länger auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 12 SRM-Verordnung anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag und die Emittentin der zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der regulatorischen Einordnung im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;

oder

falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einschließlich bis zum jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 3 aufgelaufener Zinsen. Die Bestimmung des § 4 Absatz (4) gilt entsprechend.

§ 7

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (3) jederzeit berechtigt, die Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis insgesamt oder in Teilen zurückzukaufen. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Emittentin zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (2) durch die Emittentin nur dann zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zum Rückkauf der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Hamburg, den 12.02.2024

Tino Hahn

Olaf Frahm

Hamburger Sparkasse AG

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Reihe 899, ISIN: DE000A351215 (die "Schuldverschreibungen")

Emittent: Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, Deutschland;
Telefon: +49 40 3578 0; Email: Emissionservice@haspa.de, Webseite: www.haspa.de;
LEI: 529900F5KTT6ZUPA8N40

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0;
Email: poststelle@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt (bestehend aus der Wertpapierbeschreibung für Inhaberschuldverschreibungen vom 28. Juli 2023 und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023) wurde am 28. Juli 2023 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Hamburger Sparkasse AG (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Die Emittentin, die Hamburger Sparkasse AG, ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, Deutschland. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 80691 eingetragen.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Retail-Banking nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes. Sie gibt insbesondere Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage von Ersparnissen und anderen Geldern, fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und dient der Befriedigung des Kreditbedarfs

der örtlichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding, Hamburg.

Identität des Vorstandes

Der Vorstand der Emittentin besteht aus Dr. Harald Vogelsang, Axel Kodlin, Jürgen Marquardt und Dr. Olaf Oesterhelweg.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Prüfungsstelle des HANSEATISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES, Überseering 4, 22297 Hamburg, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

	31.12.2022 in Mio. Euro	31.12.2021 in Mio. Euro
Zinsüberschuss <i>(entspricht der Summe aus den Positionen "1. Zinserträge", "2. Zinsaufwendungen". "3. Laufende Erträge" und "4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" der Gewinn- und Verlustrechnung)</i>	673	679
Provisionsüberschuss <i>(entspricht der Summe aus den Positionen "5. Provisionserträge" und "6. Provisionsaufwendungen" der Gewinn- und Verlustrechnung)</i>	359	347
Bewertungsergebnis <i>(diese Position enthält die Positionen nach §§ 32, 33 RechKredV)</i>	-96	-60
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	-1	3
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	145	116
Jahresergebnis	45	20

	31.12.2022 in Mio. Euro	31.12.2021 in Mio. Euro
Summe der Aktiva	57.006	59.931
Forderungen an Kunden <i>davon: Nachrangige Forderungen</i>	38.006 0,1	37.231 0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden <i>(diese Position enthält auch begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe in Höhe von 2.879 Mio. € (Vj. 2.997 Mio. €))</i>	39.132	37.279
Eigenkapital	2.872	2.852
Kernkapital Tier 1 (CET 1) Quote	12,90%	12,90%

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. Bonitätsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. Bonitätsrisiko). Eine vorübergehende oder endgültige Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann unter anderem dann eintreten, wenn sich Kreditrisiken, Markpreisisiken oder Liquiditätsrisiken in hohem Maße verwirklichen oder sich gegenseitig verstärken. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden. Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit von ihr begebener Wertpapiere ändern.

2. Risiken im Zusammenhang mit einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren für Kreditinstitute

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD-Richtlinie“) in ihren jeweils aktuellen Fassungen kann die zuständige Abwicklungsbehörde im Fall, dass nach ihrer Bewertung der Bestand der Emittentin gefährdet ist und diese ohne Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen nach diesen Vorschriften nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist, von der Emittentin emittierte Schuldverschreibungen in Kernkapitalinstrumente umwandeln oder Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen dauerhaft auf Null herabsetzen („Bail-In Instrumente“). In einem solchen Fall können Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin ihre Rechte aus diesen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren.

3. Kreditrisiken

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. Adressausfall- oder Kreditrisiko). Die Verwirklichung von Kreditrisiken kann eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben. Die statistische Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung von Kreditrisiken hängt auch von der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfelds ab, in dem die Emittentin tätig ist. Hierbei ist spezifisch zu beachten, dass die Emittentin eine umfassende Betreuung von Privat-, Individual- und mittelständischen Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg anbietet. Der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt dabei auf dem Retailgeschäft, also dem standardisierten Privatkundengeschäft in der Metropolregion Hamburg. Aufgrund der räumlichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie daher im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsraums Hamburg abhängig.

4. Marktpreisisiken

Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen, die die Emittentin eingegangen ist, in eine von ihr nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden. Da Anleihen und andere fest verzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht im Handels- und Anlagebestand der Emittentin haben, ist der Wert dieser Positionen insbesondere von Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus abhängig. Wertverluste im Handels- und Anlagebestand der Emittentin können wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

5. Liquiditätsrisiken

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sie aufgrund aktueller Zahlungsmittelknappheit gegenwärtigen und zukünftigen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen kann (Liquiditätsrisiko). Ferner unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass sie im Falle einer Liquiditätskrise

Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktpreisen beschaffen (Refinanzierungsrisiko) oder Aktiva nur mit Abschlägen auf ihre Marktpreise veräußern (Marktliquiditätsrisiko) kann. Verwirklichen sich Liquiditätsrisiken in hohem Maße, kann dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

6. Risiken im Zusammenhang mit der Änderung regulatorischer Vorschriften

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (sog. regulatorische Risiken).

7. Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen

Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen wie z.B. Pandemien ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z.B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-) Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000A351215

Währung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: EUR

Nennwert: Euro 1.000,--

Anzahl der Wertpapiere: 50.000

Fälligkeitstag: 18.02.2028

Zinssatz: 2,75% p.a.

Zinszahltag: 18.02.

Zinsberechnungsmethode: Act./Act. (ICMA 251), unadj. following

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Inhaberschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Gläubigers verbrieft, am Fälligkeitstag von der Emittentin einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Ferner entsteht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahltag. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der

Gläubiger verbrieft sind. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, **nicht besicherte** und **nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred)** Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „**senior preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Falle der Insolvenz im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt, die Einführung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Preisänderungsrisiko

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. Das Zinsänderungsrisiko ist dabei eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Jeder Anleger sollte beachten, dass die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.

2. Liquiditätsrisiko

In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden Sekundärmarkts, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können. Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse verpflichtet sich die Emittentin üblicherweise gegenüber dieser Börse als sogenannter Market Maker zur Stellung von handelbaren An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen, sie übernimmt aber gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens dieser An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Verwirklicht sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko, können Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen. Dies kann für die Anleger im äußersten einen erheblichen Verlust des

eingesetzten Kapitals bedeuten.

3. Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Die Emittentin ist zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, falls ein sogenanntes Regulatorisches Ereignis oder ein Steuerereignis eintritt. Ein Regulatorisches Ereignis tritt gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen ein, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Behörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-VO erfüllen. Ein Steuerereignis tritt ein, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Macht die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, bestehen Zinsansprüche der Gläubiger nur bis zu dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen. In diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko und Anleger können den ausgezahlten Rückzahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen. Anleger sollten in diesem Zusammenhang ferner beachten, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden können, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78a CRR.

4. Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber von Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne die Durchführung von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf von ihr begebene Schuldverschreibungen (Gläubigerbeteiligung) nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals, danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und schließlich alle sonstigen gemäß der SRM-Verordnung bail-in fähigen Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden (Bail-In Instrumente).

Die unter diesen Endgültigen Bedingungen begebenen Senior-Preferred Schuldverschreibungen können von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung betroffen sein. Die mit den Senior-Preferred Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals, den Gläubigern des Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin und den Gläubigern der Emittentin aus nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Potentielle Anleger in diese Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Darüber hinaus wurden diese Schuldverschreibungen als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR begeben. Die entsprechenden bankaufsichtlichen Vorschriften der CRR verlangen zur Anerkennung der Anrechenbarkeit dieser Instrumente, dass die Schuldverschreibungen bestimmte Bedingungen erfüllen, die die durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erlangte Rechtsposition der Schuldverschreibungsinhaber im Vergleich zu Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen, verschlechtern. Hierzu gehört z.B. der Umstand, dass die Inhaber der

Schuldverschreibungen nicht berechtigt sind, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige andere Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am 18.02.2024.

Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 99,80% des Nennwertes. Beim Erwerb der Wertpapiere entstehen keine darüber hinausgehenden Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Die Emittentin beabsichtigt, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Ferner hat die Emittentin ein **wesentliches Interesse** an der Emission der Schuldverschreibungen, da die Schuldverschreibungen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-Verordnung darstellen.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle, Market Maker sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.